

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/10/22 4Ob546/91, 6Ob76/00w, 7Ob65/01m, 6Ob288/03a, 3Ob99/08t

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.10.1991

Norm

GmbHG §10 Abs3

Rechtssatz

Die Haftung der Bank für die Richtigkeit der Bestätigung bezieht sich nur auf den Zeitpunkt ihrer Ausstellung; weitergehende Verpflichtungen legt das Gesetz den Banken nicht auf. Eine Sperre der eingezahlten Beträge bis zum Nachweis der Eintragung oder der Anmeldung der Gesellschaft widerspräche sogar dem geforderten Nachweis, daß die Geschäftsführer in der Verfügung über den eingezahlten Betrag nicht, namentlich nicht durch Gegenforderungen, beschränkt sind. Die Bank hat die weiteren Kontobewegungen auf dem Gesellschaftskonto, auf das sich die ausgestellte Bestätigung bezieht, auch nicht zu überwachen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 546/91

Entscheidungstext OGH 22.10.1991 4 Ob 546/91

Veröff: SZ 64/143 = EvBl 1992/43 S 193 = RdW 1992,77 = ÖBA 1992,568 (Nowotny) = WBI 1992,128 = ecolex 1992,240 f

- 6 Ob 76/00w

Entscheidungstext OGH 14.12.2000 6 Ob 76/00w

nur: Die Haftung der Bank für die Richtigkeit der Bestätigung bezieht sich nur auf den Zeitpunkt ihrer Ausstellung; weitergehende Verpflichtungen legt das Gesetz den Banken nicht auf. Die Bank hat die weiteren Kontobewegungen auf dem Gesellschaftskonto, auf das sich die ausgestellte Bestätigung bezieht, auch nicht zu überwachen. (T1)

- 7 Ob 65/01m

Entscheidungstext OGH 17.04.2002 7 Ob 65/01m

Vgl auch; nur T1

- 6 Ob 288/03a

Entscheidungstext OGH 08.07.2004 6 Ob 288/03a

Auch; Veröff: SZ 2004/105

- 3 Ob 99/08t

Entscheidungstext OGH 11.07.2008 3 Ob 99/08t

nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0059563

Zuletzt aktualisiert am

01.09.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at